

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die vorliegende Novelle der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 100/2017, dient der Einführung des **neuen Risikoausweises Anlage G1** (Finanzierungspläne), womit entsprechend § 69 Abs. 5 BWG die Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach ESRB/2012/2, Empfehlung A Absatz 4 vom 19. Juni 2014, EBA/GL/2014/04, berücksichtigt werden. Ebenso soll die Novelle dazu dienen, die Einhaltung des Beschlusses (EU) 2017/1198 der Europäischen Zentralbank vom 27.06.2017 zur Meldung von Finanzierungsplänen von Kreditinstituten durch die nationalen zuständigen Behörden an die Europäische Zentralbank (EZB/2017/21), ABl. Nr. L 172 vom 05.07.2017 S. 32, zu gewährleisten. Gleichzeitig werden aus Konsistenzgründen die Übermittlungsfristen für die **Anlagen A1a, A2 und A3b** soweit wie möglich an die europäischen Vorgaben angepasst. In der **Anlage A1a** erfolgt außerdem eine Klarstellung.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 2), Z 2 (§ 4) und Z 4 (§ 6):**

Die Übermittlungsfristen für den Vermögensausweis gemäß Anlage A1a, den Erfolgsausweis gemäß Anlage A2 und den Risikoausweis gemäß Anlage A3b sollen soweit wie möglich an die Übermittlungsfristen der europäischen Vorgaben im Bereich des aufsichtlichen Meldewesens (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 1) angepasst werden, um dadurch die meldungsübergreifende Konsistenz zu erhöhen und den Aufwand im Bereich des Meldewesens zu reduzieren. Daher wird die Übermittlungsfrist für die Anlage A1a und A2 vom sechzehnten Bankarbeitstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats auf den zwanzigsten Bankarbeitstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats verschoben. Bei der Anlage A3b wird die Übermittlungsfrist an die Übermittlungsfristen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 angepasst. Zur Erleichterung für den Rechtsanwender werden § 2 und § 6 neu gefasst, um die unterschiedlichen Meldefristen auch im Verordnungstext leicht ersichtlich voneinander zu trennen.

#### **Zu Z 3 (§ 5), Z 4 (§ 6), Z 5 (§ 10b), Z 6 (§ 11 Abs. 3) und Z 9 (Anlage G1):**

Die Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach ESRB/2012/2, Empfehlung A Absatz 4 vom 19. Juni 2014, EBA/GL/2014/04, sollen im Rahmen des neuen Risikoausweises gemäß der Anlage G1 berücksichtigt werden. In § 5 Abs. 1 Z 5 und in § 10b wird die Verpflichtung zur Gliederung gemäß der Anlage G1 für Meldungen auf Einzelinstitutsebene bzw. auf höchster konsolidierter Ebene normiert. Die Verpflichtung zur Meldung und Gliederung des Risikoausweises gemäß der Anlage G1 auf höchster konsolidierter Ebene für übergeordnete Kreditinstitute gilt auch für Zentralorganisationen, die gemäß § 11a den Meldepflichten der VERA-V nachzukommen haben, die für übergeordnete Kreditinstitute gelten.

Die Meldungen von Finanzierungsplänen sollen gemäß den Leitlinien einmal jährlich erhoben werden und 75% des nationalen Gesamtbankenmarktes abdecken. Um den Vorgaben der Leitlinien zu entsprechen, soll sich die Verpflichtung zur Meldung des Risikoausweises gemäß Anlage G1 auf CRR-Kreditinstitute beschränken, die entweder übergeordnete Kreditinstitute innerhalb einer Kreditinstitutsgruppe bzw. Zentralorganisationen eines Kreditinstitute-Verbundes sind und die am Stichtag 31. Dezember 2016 auf höchster konsolidierter Ebene eine Bilanzsumme von über 5 Milliarden Euro aufwiesen (Abschnitte 1 bis 3 der Anlage G1), oder die weder einer Kreditinstitutsgruppe noch einem Kreditinstitute-Verbund angehören und die am Stichtag 31. Dezember 2016 auf Einzelinstitutsebene eine Bilanzsumme von über 5 Milliarden Euro aufwiesen (Abschnitte 1 bis 2c der Anlage G1). Bei Kreditinstitutsgruppen bzw. Kreditinstitute-Verbänden sind die Meldungen nur von dem übergeordneten Kreditinstitut bzw. der Zentralorganisation zu erstatten und haben nur auf konsolidierter Ebene zu erfolgen. CRR-Kreditinstitute, die nachgeordneten Kreditinstituten innerhalb einer Kreditinstitutsgruppe oder einer Zentralorganisation dauernd zugeordnet sind, haben die Meldungen zu Finanzierungsplänen nicht zu erstatten.

#### **Zu Z 7 (§ 17 Abs. 16):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

**Zu Z 8 (Anlage A1a):**

In Anlage A1a wird unter C.4 die Position „Jahresgewinn/Jahresverlust“ durch die Position „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ ersetzt, um Konsistenz mit der in Anlage 2 zu § 43 BWG vorgegebenen Gliederung der Bilanz von Kreditinstituten herzustellen.